

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Voerde (Niederrhein)

vom _____

Der Rat der Stadt Voerde hat am für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

(Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Voerde (Niederrhein) unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Voerde (Niederrhein).

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern sowie gegebenenfalls sonstigen Dienstkräften.

- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind im § 102 und 104 GO NRW geregelt.

§ 5 Übertragene Aufgaben

(1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und Abs. 3 GO NRW

- a) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- b) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
- c) die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- d) die Beratung der Verwaltung im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
- e) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
- f) die Prüfung von Buchungsbelegen über 50.000 € vor ihrer Zuleitung an den Zahlungsverkehr (Visa-Kontrolle),

Sofern der Bruttogesamtbetrag eines Auftrages 50.000 € übersteigt, sind bei Abschlagszahlungen und Endabrechnungen alle Buchungsbelege - unabhängig von der Höhe des Betrages – der Visakontrolle zu unterziehen.

Analog gilt dies für Erträge (insbesondere Zuweisungen), wenn der Gesamtbetrag 50.000 € übersteigt, die Vereinnahmung oder Veranschlagung jedoch in Teilbeträgen erfolgt.

- g) unabhängig von der Regelung des Buchstaben f) können nach Festlegung des Umfangs und Zeitraums durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Benehmen mit dem Bürgermeister auch Buchungsbelege unter 50.000 € der Visa-Kontrolle unterzogen werden,
- h) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,

- i) die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände.
- (2) Durch die nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben darf die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden (Dienst-)Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der örtlichen Rechnungsprüfung auf Verlangen, ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Anwendungen der Informationstechnik einzuräumen sowie der Zugriff auf Datenträger, soweit auf diesen zu prüfende Daten und Informationen gespeichert sind, zu gewähren.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die Prüfer weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Prüfungsangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Hierzu ist fristgerecht schriftlich Stellung zu nehmen.
- (7) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen die Prüfer teilnehmen sollen.
- (8) Die Leitung nimmt an Schlussbesprechungen externer Prüfungen teil.

§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen mit finanziellen Auswirkungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Alle Miet-, Pacht- und Leasingverträge sind -unabhängig von ihrer Höhe- der örtlichen Rechnungsprüfung vor Abschluss schriftlich anzuzeigen. Beschiedene Zuwendungen sind ebenfalls analog mitzuteilen. Eine weitergehende Prüfung bleibt der örtlichen Rechnungsprüfung vorbehalten.
Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die näheren Einzelheiten bei der Prüfung der Vergaben.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (5) Unterlagen für Vergabepflichten sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien einschließlich des nichtöffentlichen Teils zu gewähren.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Dienststellen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung des Fachdienstes / Fachbereiches oder der Stabsstelle zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfberichtes und nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung.
- (5) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis ist dem Rat zu berichten.
- (6) Soweit der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Vorstandsmitgliedern und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von organisationsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 102, 104 und 105 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt sinngemäß.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 23.05.2017 außer Kraft.